

Ordnung der Evangelisch-reformierten Jugend Süddeutschlands

Präambel

Im Leben der Kirchengemeinde wird den jungen Menschen die Zuwendung und der Anspruch des Wortes Gottes im Alten und neuen Testament verdeutlicht und damit der Weg zu einem verantwortungsbewussten Leben dargelegt.

Kirchliche Jugendarbeit lädt ein, diesen Weg zu gehen. Sie ermöglicht den jungen Menschen ihre Lebensäußerungen in das Gemeindeleben einzubringen.

Kirchliche Jugendarbeit fördert und unterstützt die konstruktive Auseinandersetzung der Gemeinden mit den Lebensäußerungen und Lebensbedingungen junger Menschen.

Teilhabe an kirchlicher Jugendarbeit steht allen Menschen offen.

§ 1 Name/Sitz der Jugendorganisation und Mitgliedschaft

Abs.1 Die Jugend der Evangelisch- reformierten Kirche in Bayern führt den Namen Evangelisch-reformierte Jugend Süddeutschlands.

Abs. 2 Die Mitgliedschaft in der Evangelisch- reformierten Jugend Süddeutschlands steht allen getauften und konfirmierten Jugendlichen der Evangelisch- reformierten Kirche in Bayern, sowie allen Jugendlichen, die regelmäßig an Unternehmungen teilhaben und sich ihr zugehörig fühlen, offen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Abs.1 Aufgabe der Evangelisch- reformierten Jugend Süddeutschlands ist es, Beziehungen zwischen Aussagen, wie sie in der Bibel bezeugt werden und der Lebenswelt junger Menschen zu veranschaulichen.

Abs.2 Die Evangelisch- reformierte Jugend Süddeutschlands möchte Jugendlichen die Möglichkeit geben, soziales und verantwortungsbewusstes Verhalten in der Gemeinschaft zu lernen und zu üben; Grundlage dazu ist die Gleichwertigkeit aller Menschen.

Abs.3 Weiter sollen Kontakte in der Ökumene und zu anderen (Jugend-) Organisationen hergestellt werden. Es soll eine Auseinandersetzung mit ihnen stattfinden. Gemeinsame Anliegen können durch Austausch und Zusammenarbeit weitergeführt werden.

Abs.4 Der Evangelisch- reformierten Jugend Süddeutschlands ist es ein Anliegen, die Schöpfung zu bewahren und sich für Frieden und Gerechtigkeit einzusetzen. Dies sollte sowohl durch umweltbewusstes Handeln als auch durch politisches Engagement geschehen.

Abs.5 Politische Veränderungen sollten in der Jugendarbeit beobachtet und diskutiert werden, um jungen Menschen durch Information eine Meinungsbildung zu erleichtern.

Abs.6 Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Mitgliedschaft in den Stadt- und Kreisjugendringen wird angestrebt.

Ordnung der Evangelisch-reformierten Jugend Süddeutschlands

§ 3 Beschreibung der Organe

Die Evangelisch-reformierte Jugend des 11. Synodalverbandes gliedert sich in eine örtliche, sowie in eine überregionale Ebene.

Abs.1 Organe auf Ortsebene:

- a) Jugendgruppe
- b) Jugendvertreter/in / Stellvertreter/in
- c) Kassenswart/ wärstin
- d) Jugendreferent/in / Stellvertreter/in

Abs.2 Organe auf überregionale Ebene

- a) Jugendvertretertag
- b) Jugendsprecher/in / Stellvertreter/in
- c) Überregionale/r Jugendreferent/in / Stellvertreter/in

§ 4 Jugendgruppen

Abs.1 Die Jugendgruppen in den Gemeinden stellen die Basis der Jugendarbeit der Evangelisch-reformierten Jugend Süddeutschlands dar. Alle Jugendgruppen einer Gemeinde bilden die jeweilige Gemeindejugend. Eine demokratische Willensbildung ist gewährleistet, Programme und Aktivitäten werden miteinander abgestimmt und gemeinschaftlich beschlossen.

Abs.2 Die Jugendgruppen verstehen sich als Teil der jeweiligen Ortsgemeinde. Sie sollen aktiv am Leben der Gemeinde, des Synodalverbandes und der Gesamtkirche teilnehmen. Die Jugendgruppen sind gehalten, die Gemeinschaft mit anderen Jugendgruppen zu pflegen.

Abs.3 Jede Gemeindejugend wählt aus ihrer Mitte eine/n Jugendvertreter/in und eine/n Stellvertreter/in. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen im Sinne von §1 Abs.2. Diese vertreten ihre Gemeindejugend auf dem Jugendvertretertag.

Abs.4 Hat eine Gemeindejugend nicht innerhalb eines Kalenderjahres Jugendvertreter/innen gewählt, so gilt diese Gemeindejugend für den Jugendvertretertag als aufgelöst.

Abs.5 Jede Gemeindejugend verfügt über eine Jugendkasse, deren Verwaltung ein/e Jugendkassenswart/wärstin innehat. Der/die Jugendkassenswart/wärstin wird von der Gemeindejugend gewählt. Die Jugend kann frei über die für ihre Jugendgruppe notwendigen Ausgaben verfügen.

§ 5 Jugendvertreter/innen und Stellvertreter/innen

Abs.1 Jede Gemeindejugend wählt jeweils 1 Jugendvertreter/in und 1 Stellvertreter/in. Diese vertreten ihre Gemeindejugend beim Jugendvertretertag. Gibt es keine Jugendgruppen, kann sich ein/e interessierte/r Jugendliche/r für ein Jahr vom Presbyterium zum/zur Jugendvertreter/in beauftragen lassen, genauso auch nach Möglichkeit ein/e Stellvertreter/in. Die Jugendvertreter sollen nicht älter als 27 Jahre sein.

Abs.2 Die Jugendvertreter/innen sind die besonderen Ansprechpartner/innen für ihre Jugendgruppen, ihre Gemeindepfarrer/innen, ihre Presbyterien, insbesondere der Jugendpresbyter/innen und die anderen Gremien der Evangelisch-reformierten Jugend Süddeutschlands. Sie sollen die Durchführung von überregionalen Vorhaben unterstützen.

Ordnung der Evangelisch-reformierten Jugend Süddeutschlands

- Abs.3** Die Jugendvertreter/innenwahlen sind drei Wochen im voraus der Gemeindejugend bekannt zugeben.
- Abs.4** Die Wahl gilt maximal bis zum Ende des der Wahl folgenden Kalenderjahres. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Abs.5** Die Namen der gewählten Jugendvertreter/innen müssen nach der Wahl dem/der Jugendsprecher/in und dem/der überregionalen Jugendreferenten/in schriftlich mitgeteilt werden, damit eventuelle Änderungen für den Jugendvertretertag bindend sind.
- Abs.6** Löst sich eine Gemeindejugend auf, so können die zuletzt gewählten Jugendvertreter/innen das Stimmrecht für ein weiteres Jahr wahrnehmen.
- Abs.7** Der/die Jugendvertreter/in und sein/e /ihr/e Stellvertreter/in sind stimmberechtigte Mitglieder des Jugendvertretertages.

§ 6 Jugendvertretertag

- Abs.1** Der Jugendvertretertag dient dem regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch der Jugendvertreter/innen. Weiter ist er Planungs- und Beschlussgremium für Vorhaben der Evangelisch-reformierten Jugend Süddeutschlands, wie zum Beispiel Freizeiten, Mitarbeiter/innenschulungen (MAS) und ähnlichem.
- Abs.2** Jährlich finden mindestens zwei Jugendvertretertage (JVT) statt. Die Teilnahme ist für jede/n Jugendvertreter/in und die Jugendreferenten/innen sowie deren Stellvertreter/innen verbindlich. Stimmen können im Vorfeld des Jugendvertretertages nur in begründeten Ausnahmefällen an Vertreter der eigenen Gemeinde delegiert werden. Das Zusammenfallen von mehr als 2 Stimmen in einer Person ist nicht möglich.
- Abs.3** Zum Jugendvertretertag muss im Rahmen der Geschäftsordnung vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
- Abs.4** Anfallende Kosten werden nur für eingeladene Teilnehmer übernommen.
- Abs.5** Anträge müssen im Rahmen der Geschäftsordnung vor dem Jugendvertretertag dem/der überregionalen Jugendreferenten/in oder dem/der Jugendsprecher/in mitgeteilt werden.
- Abs.6** Der Jugendvertretertag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäss eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Gemeinden mit gewähltem oder berufenen Jugendvertretern vertreten ist.
- Abs.7** Der Jugendvertretertag delegiert zwei Personen zum Ökumenischen Jugendrat Süddeutschlands (ÖJR), wobei eine/r davon der/die überregionale Jugendreferent/in sein sollte.
- Abs. 8.** Der JVT schlägt der Synode einen Beauftragten für die Jugendarbeit des Synodalverbandes vor. Die Synode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die kirchliche Jugendarbeit im Synodalverband. Der oder die Beauftragte bleibt bis zur Wahl seines oder ihres Nachfolgers oder seiner oder ihrer Nachfolgerin im Amt.
- Abs.9** Der Jugendvertretertag beruft je eine weibliche und männliche geeignete Vertrauensperson zur Prävention sexueller Gewalt im Jugendverband. Diese sind (erste) Ansprechpartner bei sexuellen Übergriffen und Fragen dazu im Jugendverband.

Ordnung der Evangelisch-reformierten Jugend Süddeutschlands

Abs.10 Beschlüsse des Jugendvertretertages sind verpflichtend für die Evangelisch- reformierte Jugend Süddeutschlands und werden von dem/der Jugendsprecher/in überwacht. Der/die Jugendsprecher/in berichtet über Durchsetzung und Stand beim nächsten Jugendvertretertag.

Abs.11 Der Jugendvertretertag legt alle Termine für überregionale Freizeiten und Jugendvertretertage fest.

§ 7 Jugendsprecher/in und Stellvertreter/in

Abs.1 Der Jugendvertretertag wählt Jugendsprecher. Diese sind Vertreter des Jugendvertretertages.

Abs.2 Die Jugendsprecher/innen sollen Bindeglieder zwischen den Jugendgruppen, den anderen Gremien der Evangelisch- reformierten Jugend Süddeutschlands und der Gremien der Evangelisch- Reformierten Jugend, der Synode und der Landesjugendkonferenz sein.

Abs.3 Der Jugendvertretertag wählt aus seiner Mitte zwei engagierte Jugendvertreter/innen oder Stellvertreter/innen zu seinem/r Jugendsprecher/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die Jugendsprecher/in und dessen/deren Stellvertreter/in sind im Rahmen des Jugendvertretertages auch dann stimmberechtigt, wenn sie kein Amt innehaben, das ihnen Stimmrecht verleiht.

Abs.4 Die Wahl gilt bis maximal Ende des der Wahl folgenden Kalenderjahres. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Jugendsprecher/innen sollten nicht älter als 27 Jahre sein.

Abs.5 Der/die Jugendsprecher/in führt ein Beschlussverzeichnis über die Beschlüsse des Jugendvertretertages.

§ 8 Überregionale/r Jugendbildungsreferent/in und Stellvertreter/in

Die Evangelisch- reformierte Kirche in Bayern stellt im Einvernehmen mit dem Jugendvertretertag eine/n überregionale/n Jugendreferenten/in ein. Weiter wählt der Jugendvertretertag eine/n ehrenamtlichen stellvertretende/n Jugendreferenten/in für zwei Jahre. Diese Person muss volljährig sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Jugendreferent/in und Stellvertreter/in sollen zusammen mit dem/der Jugendsprecher/in und dessen/deren Stellvertreter/in die Gemeinschaft der einzelnen Jugendgruppen durch gemeinsame Veranstaltungen fördern, insbesondere durch Planung und Durchführung von Freizeiten. Sie sollen Kontakt halten zu:

- a) Jugendvertreter/innen und Jugendgruppen
- b) Den Gemeindeleitungen: Pfarrer/innen, Presbyterien, insbesondere Jugendpresbytern/innen
- c) Der Synodalverwaltung: Moderamen, Synodalausschuss und Synode
- d) Der Landesjugendkonferenz der Evangelisch- Reformierten Kirche und deren Delegierten
- e) Dem Ökumenischen Jugendrat in Bayern
- f) Dem Bayerischen Jugendring

und nach Beschluss zu anderen Jugendorganisationen.

Ordnung der Evangelisch-reformierten Jugend Süddeutschlands

§ 9 Finanzen

Abs.1 Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Evangelisch- reformierten Jugend Süddeutschlands werden aufgebracht durch:

- a) die Kirchenkasse der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern
- b) Zuschüsse

Abs.2 Der Haushaltsplan für die ERJ Süd wird vom Jugendreferenten entworfen und anlässlich des JVT eingebracht. Der Haushaltsplan wird vom Jugendvertretertag beraten und beschlossen. Der beschlossene Haushaltsplan ist dem Rechner des Synodalverbandes rechtzeitig, spätestens bis zum 15.09. des laufenden Haushaltsjahres für die Haushaltsplanung des Synodalverbandes zuzuleiten.

Abs.3 entfällt

Abs.4 Die Ausführungen der Anlage 1 zur Jugendordnung sind zu beachten.

Abs.5 Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendgruppen auf Gemeindeebene werden durch Mittel der einzelnen Kirchengemeinden aufgebracht.

Abs.6 Die Mittel der Jugendgruppen werden durch den/die Kassenwart/wartin der Jugendgruppe verwaltet, der/die dem gemeindlichen Rechner Rechenschaft abzulegen hat.

§ 10 Änderungen der Ordnung

Änderungen der Ordnung kann der Jugendvertretertag nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen.

Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Synode, um wirksam zu werden.

Änderungen, die der Ordnung der Evangelisch- reformierten Kirche widersprechen sind ungültig.

§ 11 Schlussbestimmungen

Abs. 1 Vorstehende Ordnung wurde vom 33. Jugendvertretertag am 12. **September 2010** in Nürnberg verabschiedet.

Abs. 2 Vorstehende Ordnung wurde von der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern bei ihrer Synode vom **14. Oktober bis 16. Oktober 2010** in Leipzig bestätigt und tritt damit in Kraft.

Abs. 3 Die Ordnung vom 31. März 2001 tritt damit ausser Kraft.

Ordnung der Evangelisch-reformierten Jugend Süddeutschlands

Stand: Oktober 2010

Anlage 1 (NEU!):

Auf Basis der Anordnung durch eine anweisungsberechtigte Person können Zahlungen bis 1000,- Euro vom JR oder stellvertr. JR ausgeführt werden, sofern hierfür Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

Anordnende und zahlungsausführende Person dürfen nicht identisch sein.

Auf Basis der Anordnung durch zwei anweisungsberechtigte Person können Zahlungen über 1000,- Euro vom JR oder stellvertr. JR ausgeführt werden, sofern hierfür Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind oder die Ausgabe vom Jugendvertretertag beschlossen wurde.

Anordnende und zahlungsausführende Personen dürfen nicht identisch sein.

Anweisungsberechtigte Personen sind neben JR und stellvertr. JR auch JS und stellvertr. JS und Fachvorgesetzte/r, sofern diese unbeschränkt geschäftsfähig sind. Für regelmäßige Zahlungen können Daueraufträge eingerichtet werden, für die o. g. Anordnungsregelungen entsprechend gelten.